



**Friedhofsgebührenkalkulation  
zur  
Friedhofsgebührensatzung  
vom  
09.04.2024**

**Friedhof Kehrig**

# Für Gebührenkalkulation Friedhof Kehrig

Anlage 1

## 2. Graberwerbsstatistik 2020-2022

Grabarten lt. Friedhofssatzung	Zurechnung			Summe	Mittelwert
	2020	2021	2022		
Reihengrab	0	1	0	0,00	0,33
Reihengrab Kind	0	0	0	0,00	0,00
Wahlgrab (1 Stelle)	0	0	0	0,00	0,00
Doppelwahlgrab	0	1	1	2,00	0,67
Wahlgrab (3 Stellen)	0	0	0	0,00	0,00
Urnenreihengrab	3	1	0	4,00	1,33
Urnenreihengrab anonym	0	0	0	0,00	0,00
Urnen-doppelwahlgrab	1	2	1	4,00	1,33
Rasengrab-Urne	3	1	1	5,00	1,67
Rasengrab-Erdbestattung	0	4	2	6,00	2,00
Verlängerung Nutzungsrecht Doppelwahlgrab Jahre (16,00 €/Jahr)	12	23	28	63,00	21,00
Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (16,00 €/Jahr)	0	4	0	4,00	1,33
weitere Beisetzung Urne in best. Reihengrab	0	0	0		
weitere Erdbestattung im Doppelgrab ohne Verlängerung	2	1	1	4,00	1,33
Leichenhalle	3	2	5	10,00	3,33

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in 2022 die Verlängerung eines 3 stelligen Wahlgrabes auf 2 stellig umgelegt (x 1,5)

Die Jahre für die Verlängerung vorhandener Urnenwahl- und Wahlgrabstätten wird der entsprechenden Grabart beim Erwerb zugerechnet im Rahmen der Äquivalenzziffernkalkulation Anlage 11

Ermittlung der Flächen		m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Fläche			
Friedhofsgrundstück			
Flur 1 Parz.-Nr. 119/1	2990		
Flur 1 Parz.-Nr. 135	4434		7424,00
abzügl. Öffentliche Fläche			
Parkplatz Pflasterfläche			395,50
Randeinfassung Parkplatz			60,00
Eingangstor Parkplatz			5,10
Basaltsteinmauer			260,00
Eingangstor alter Friedhofsteil			2,50
Grünabfallplatz			30,00
Betoneinfassung Grünabfallplatz			31,25
Holztor Grünabfallbehälter			4,50
Pflasterweg Grünabfallbehälter			12,80
Hauptweg Eingang kleine Friedhofskapelle			10,00
Vorplatz kleine Friedhofskapelle			102,30
Hauptweg Mitte			44,80
Zuwegung Priesterdenkmal mit Einfassung			25,00
Priesterdenkmal			20,00
Treppe 1 und 2			30,00
Kreuz Denkmal von 1854			50,00
Pflanzbeet			50,00
Treppe zur Friedhofskapelle mit Podest			20,00
Verbindungsweg Friedhofskapelle - Leichenhalle			50,00
Wasserentnahmestellen zusammen			50,00
Ruhebänke zusammen			50,00
Heckenanpflanzung u. Baumbewuchs			700,00
belegte Gräbflächen ohne Zuwegung			750,00
gesamt			2753,75
Rest = Vorhalteflächen für Grabstätten und Zuwegungen Gräber			4670,25

Flächen aus Anlagenbuchhaltung

## Grabflächen netto belegt

Grabarten	Größe	Fläche einzeln/m <sup>2</sup>	Anzahl Gräber	Fläche gesamt/m <sup>2</sup>
Doppelgrab	2,50 m x 2,00 m	5,00	109,00	545,00
Reihengrab	2,00 m x 0,80 m	1,60	85,00	136,00
Urnenreihengrab	1,00 m x 0,60 m	0,48	31,00	14,88
Urnenwahlgrab	1,00 m x 0,60 m	0,48	21,00	10,08
Rasengrab - Erdbestattung -	2,00 m x 0,80 m	1,60	19,00	30,40
Rasengrab - Urnenbeisetzung .	1,00 m x 0,60 m	0,48	22,00	10,56
<b>Grabfläche gesamt</b>			gerundet	<b>746,92</b>
				<b>750</b>

Zu den betriebsbedingten Kosten eines Friedhofs gehören auch Kosten für Vorhalteflächen des Friedhofs (Flächen für unbelegte Gräberfelder), da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehört, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten (Urteil vom 08.12.2005, 8 KN 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253 - Oberverwaltungsgericht Niedersachsen)

Überhangflächen, d.h. Flächen die in absehbarer Zeit für Bestattungen nicht genutzt werden, da der Flächenbedarf sich bspw. durch die Zunahme von Urnenbeisetzungen verringert, wurden bei der Neugestaltung berücksichtigt und stehen nunmehr für neue Grabarten zur Verfügung

Öffentlicher Grünanteil - Abzug Pauschal 15 %  
 (Flächen für Erholungs- u. Freizeitfunktion, Stadtklimatische Funktion, Soziale Funktion...)  
 diese sind nicht durch Gebühren sondern durch den Allgemeinen Haushalt zu tragen

**700,54**

**3969,71**

**Rest**

**Abschreibungen aus Planüberwachung**

Anlage 3

<b>Jahr</b>	<b>AfA Friedhof</b> Leistung 55301	<b>Priester-</b> <b>denkmal</b> Leistung 55302	<b>öff. Grün 15 %</b>	<b>Leichenhalle</b>
2020	3.201,85 €	25,15 €	480,28 €	4.102,56 €
2021	3.201,84 €	25,14 €	480,28 €	4.102,56 €
2022	3.197,76 €	25,14 €	479,66 €	4.102,56 €
<b>Mittelwert</b>	<b>3.200,48 €</b>	<b>25,14 €</b>	<b>480,07 €</b>	<b>12.307,68 €</b>

Verzinsung Anlagevermögen					Anlage 4	
	Verzinsung Eigenkapital gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KAG 1,6 % des Restbuchwertes	Restbuchwert	Zins	Verzinsung	Durchschnitt	
1.	Gebäude Leichenhalle (Wigut 1055)					
	2020	193.845,02 €	1,6%			
	2021	189.742,46 €	1,6%			
	2022	185.639,90 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>569.227,38 €</b>		<b>9.107,64 €</b>	<b>3.035,88 €</b>	
2.	Grabnutzungsentgelte (Sopo)					
	2020	36.451,39 €	1,6%			
	2021	36.904,93 €	1,6%			
	2022	36.332,65 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>109.688,97 €</b>		<b>1.755,02 €</b>	<b>585,01 €</b>	
3.	Sargtransportwagen, Einrichtung Friedhofskapell (Wigut 921)					
	2020	1,00 €	1,6%			
	2021	1,00 €	1,6%			
	2022	1,00 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>3,00 €</b>		<b>0,05 €</b>	<b>0,02 €</b>	
4.	Priesterdenkmal (Wigut 836)					
	2020	377,10 €	1,6%			
	2021	351,96 €	1,6%			
	2022	326,82 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>1.061,88 €</b>		<b>16,99 €</b>	<b>5,66 €</b>	
5.	Friedhof Polcher Str. (Wigut 791) Flur 1 Parz.-Nr. 119/1					
	2020	1.740,54 €	1,6%			
	2021	1.740,54 €	1,6%			
	2022	1.740,54 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>5.221,62 €</b>		<b>83,55 €</b>	<b>27,85 €</b>	
6.	Friedhof Polcher Str. (Wigut 792) Flur 1 Parz.-Nr. 135					
	2020	1.157,27 €	1,6%			
	2021	1.157,27 €	1,6%			
	2022	1.157,27 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>3.471,81 €</b>		<b>55,55 €</b>	<b>18,52 €</b>	
7.	Eingangstor alter Friedhofsteil (Wigut 827)					
	2020	1,00 €	1,6%			
	2021	1,00 €	1,6%			
	2022	1,00 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>3,00 €</b>		<b>0,05 €</b>	<b>0,02 €</b>	
8.	Basaltsteinmauer (Wigut 828)					
	2020	21168,97	1,6%			
	2021	19757,65	1,6%			
	2022	18.346,38 €	1,6%			
	<b>Summe</b>	<b>59.273,00 €</b>		<b>948,37 €</b>	<b>316,12 €</b>	
	<b>Übertrag</b>				<b>3.672,95 €</b>	

### Verzinsung Anlagevermögen

	Verzinsung Eigenkapital gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 KAG 1,6 % des Restbuchwertes	Restbuchwert	Zins	Verzinsung	Durchschnitt
9.	Eingangstor (Wigut 829) Holztor Grünabfall (Wigut 837) Holztor Friedh. Erweiter. (Wigut 838)				
	2020	3,00 €	1,6%		
	2021	3,00 €	1,6%		
	2022	3,00 €	1,6%		
	Summe	9,00 €		0,14 €	0,05 €
10.	Pflasterweg Grünabfall (Wigut 821)				
	2020	36,84 €	1,6%		
	2021	18,42 €	1,6%		
	2022	1,00 €	1,6%		
	Summe	56,26 €		0,90 €	0,30 €
11.	Verbindungsweg Friedhofskapelle Leichenhalle (Wigut 821)				
	2020	1.193,28 €	1,6%		
	2021	1.118,70 €	1,6%		
	2022	1.044,12 €	1,6%		
	Summe	3.356,10 €		53,70 €	17,90 €
12.	Treppe zur Friedhofskapelle (Wigut 823)				
	2020	9.523,08 €	1,6%		
	2021	9.069,60 €	1,6%		
	2022	8.616,12 €	1,6%		
	Summe	33.921,00 €		542,74 €	180,91 €
13.	Pflanzbeet Treppe Friedhofskapelle (Wigut 824)				
	2020	142,20 €	1,6%		
	2021	127,98 €	1,6%		
	2022	113,76 €	1,6%		
	Summe	383,94 €		6,14 €	2,05 €
14.	Pflasterfläche hinter Kapelle (Wigut 826)				
	2020	3.675,47 €	1,6%		
	2021	3.392,75 €	1,6%		
	2022	3.110,03 €	1,6%		
	Summe	10.178,25 €		162,85 €	54,28 €
15.	Treppe 1 auf Friedhof (Wigut 830)				
	2020	60,99 €	1,6%		
	2021	48,75 €	1,6%		
	2022	36,54 €	1,6%		
	Summe	146,28 €		2,34 €	0,78 €
	<b>Übertrag</b>				<b>3.929,22 €</b>



Berechnung Personalkosten Friedhof nach Meldung Berufsgenossenschaft:

Anlage 5

Jahr	Stunden/Jahr	Lohn/Jahr	Lohn/Stunde
2020	653	11.571,20 €	
2021	712	12.616,66 €	
2022	813,5	14.649,00 €	
Summe	2178,5	38.836,86 €	
Mittelwert	726,1666667	12.945,62 €	17,83 €
zuzügl. Steigerung			
Preisindex Lebenshaltung		423,32 €	0,58 €
<b>Summe</b>		<b>13.368,94 €</b>	<b>18,4102939</b>

<b>Hiervon entfallen auf</b>		
öffentl. Grün	15%	2.005,34 €
Leichenhalle	10%	1.336,89 €
Friedhof	75%	10.026,71 €
<b>Summe</b>		<b>13.368,94 €</b>

# Ermittlung der Kosten gem. Haushaltsrechnung 2020 - 2022 für den Friedhof Kehrig

Anlage 6

Friedhof		2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Konto	Bezeichnung					
522300	Bewirtschaftungskosten	721,60 €	715,88 €	1.352,44 €	2.789,92 €	929,97 €
523800	Geräte u. Ausrüstungsgegenst.	88,26 €	202,35 €	186,99 €	477,60 €	159,20 €
523110	Unterhaltung Friedhof	2.077,99 €	1.398,05 €	4.620,59 €	8.096,63 €	2.698,88 €
523520	Betriebs- u. Schmierstoffe	- €	- €	- €	- €	- €
564190	Beitrag Berufsgenossenschaft	176,56 €	198,25 €	207,04 €	581,85 €	193,95 €
<b>Summe</b>		<b>3.064,41 €</b>	<b>2.514,53 €</b>	<b>6.367,06 €</b>	<b>11.946,00 €</b>	<b>3.982,00 €</b>

Einnahmen						
236100	Grabnutzungsentgelte	1.731,00 €	2.829,00 €	1.832,00 €	6.392,00 €	2.130,67 €
<b>Summe</b>		<b>1.731,00 €</b>	<b>2.829,00 €</b>	<b>1.832,00 €</b>	<b>6.392,00 €</b>	<b>2.130,67 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>- 1.333,41 €</b>	<b>314,47 €</b>	<b>- 4.535,06 €</b>	<b>- 5.554,00 €</b>	<b>- 1.851,33 €</b>

Leichenhalle		2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Konto	Bezeichnung					
522200	Strombezugskosten	219,40 €	323,74 €	319,94 €	863,08 €	287,69 €
522300	Wasser-, Abwasser, Abfall, Grundsteuerr	280,56 €	203,73 €	366,37 €	850,66 €	283,55 €
523130	Unterhaltung Leichenhalle	- €	98,18 €	145,18 €	243,36 €	81,12 €
523800	Geringwertige Ausstattungsgegenstände	325,53 €	519,69 €	- €	845,22 €	281,74 €
524700	Reinigungsmittel	- €	- €	- €	- €	- €
564110	Versicherungsbeitrag Leichenh.	215,92 €	222,30 €	234,06 €	672,28 €	224,09 €
<b>Summe</b>		<b>1.041,41 €</b>	<b>1.367,64 €</b>	<b>1.065,55 €</b>	<b>3.474,60 €</b>	<b>1.158,20 €</b>

Einnahmen						
432240	Benutzungsgeb. Leichenhalle	77,00 €	154,00 €	385,00 €	616,00 €	205,33 €
<b>Summe</b>		<b>77,00 €</b>	<b>154,00 €</b>	<b>385,00 €</b>	<b>616,00 €</b>	<b>205,33 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>- 964,41 €</b>	<b>- 1.213,64 €</b>	<b>- 680,55 €</b>	<b>- 2.858,60 €</b>	<b>- 952,87 €</b>

**Divisionskalkulation Leichenhalle**

Anlage 7

**Anmerkung:**

Im Durchschnitt wurde die Leichenhalle in den Jahren 2020-2022 - 2,6667/Jahr genutzt. Hier ist zu beachten, dass die Nutzung während der Coronapandemie nicht gestattet war. Im Jahr 2019 und in der Zeit vor der Coronapandemie wurde die Leichenhalle noch (2019 - 10; 2018 - 11; 2017 - 13; 2023 - 15 Nutzungen) D.h. die Tendenz geht dazu zurück, dass die Leichenhalle wieder bei nahezu jeder (2019 - 10; 2018 - 11; 2017 - 13; 2023 - 15 Nutzungen)

Der Wert 2,6667 erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Leichenhalle wieder genutzt werden dürfen und auch wieder tatsächlich genutzt wird nicht realistisch. Es kann ein Wert von 10 angesetzt werden.

2020	1
2021	2
2022	5
Durchschnitt	2,666666667

10

**Kosten der Leichenhalle BAB**

10 Nutzungen/Jahr = gerundet: 1.865,18 € /Nutzung 1.866,00 €

vorheriger Gebührensatz

77,00 €

**Berechnung Gebühr Rasengrabpflege**

12 Mal

Anzahl Mähen/Jahr

Dauer Mähen Friedhof

Rasengrabfläche u. anonym

1 Std

Weitere Arbeiten Rasengrabstätten z.B.

Ausgleichsarbeiten, Ansaat etc.

1 Std

Rasenmähereinsatz/Stunde

15,00 €/Std

lt. Maschinenring

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr
12 x 2 Stunden	24	18,41 €	441,84 €
Rasenmäher	12	15,00 €	180,00 €
<b>Summe Kosten</b>			<b>621,84 €</b>

	Fläche/m <sup>2</sup>	Anzahl	Anzahl freie	Fläche/Rasengrab	gerundet
Rasengrabart					
Rasengrab - Sarg	200	19	12	6,45	6,5
Rasengrab - Urne u. anonym	400	22	40	6,45	6,5
	600				

Kosten/Jahr	Gesamtfläche	Kosten/m <sup>2</sup>
621,84 €	600	1,04 €

Grabart	Grabfläche/m <sup>2</sup>	Kosten/m <sup>2</sup>	Kosten Grab/Jahr	Ruhezeit/Jahre	Kosten/Ruhezeit	gerundet
Rasen-Sarg	6,5	1,04 €	6,76 €	20	135,20 €	140,00 €
Rasen-Urnen u. anonym	6,5	1,04 €	6,76 €	15	101,40 €	105,00 €

Hier erfolgte eine Anpassung auf die Jahre der Ruhezeit von 15 Jahren bei Aschen und 20 Jahren bei Sargbestattungen. Die Gebühr für die Rasengrabpflege kann lediglich für die jeweilige Grabfläche mit dem jeweiligen Grababstand in Rechnung gestellt werden. Nach den zur Verfügung stehenden Grabfeldflächen und der vorgesehenen Anzahl der zu vergebenden Grabstätten, wurde hier eine jeweilige Fläche von 6,5 m<sup>2</sup> pro Grab ermittelt.

**Berechnung Gebühr Ausheben und Schließen**

**Urnenbeisetzungen**

Arbeitszeit für Ausheben und Schließen einer Urnenbeisetzung pro Gemeindearbeiter

1 Std

Anzahl der eingesetzten Gemeindearbeiter pro Urnenbeisetzung

2

Traktoreinsatz/Stunde 50,00 €/Std

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr	gerundet
2 x 1 Stunden	2	18,41 €	36,82 €	
Traktor	1	50,00 €	50,00 €	
<b>Summe Kosten = Gebührensatz</b>			<b>86,82 €</b>	<b>90,00 €</b>

**Sargbestattungen**

Arbeitszeit für Ausheben und Schließen einer Sargbestattung pro Gemeindearbeiter  
Gemeindearbeiter pro Urnenbeisetzung

1,5 Std

2

Traktoreinsatz/Stunde 50,00 €/Std

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr	gerundet
2 x 1,5 Stunden	3	18,41 €	55,23 €	
Traktor	1,5	50,00 €	75,00 €	
Unternehmereinsatz Fa. Schmitt	lt. Rechnung	428,40 €	428,40 €	
<b>Summe Kosten = Gebührensatz</b>			<b>558,63 €</b>	<b>560,00 €</b>

**Berechnung Ausgleichsarbeiten nach Entfernen Grabmal**

Die Entfernung des Grabmals erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit durch die Hinterbliebenen selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten. Die im Anschluss an die Einebnung notwendigen Ausgleichsarbeiten werden von den Bediensteten des Friedhofsträgers vorgenommen.

**Ausgleichsarbeiten Urnengrab oder Reihengrab**

Arbeitszeit für Ausgleichsarbeiten  
 an einer eingeebneten Urnengrabstätte  
 oder Reihengrabstätte je Gemeindearbeiter  
 Anzahl der eingesetzten Gemeindearbeiter  
 pro Urnenbeisetzung  
 Traktoreinsatz/Stunde

1 Std  
 2  
 50,00 €/Std

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr	gerundet
2 x 1 Stunden	2	18,41 €	36,82 €	
Traktor	1	50,00 €	50,00 €	
<b>Summe Kosten = Gebührensatz</b>			<b>86,82 €</b>	<b>90,00 €</b>

**Ausgleichsarbeiten Doppelgrab**

Arbeitszeit für Ausgleichsarbeiten  
 an einer eingeebneten Doppelgrabstätte  
 je Gemeindearbeiter  
 Anzahl der eingesetzten Gemeindearbeiter  
 pro Urnenbeisetzung  
 Traktoreinsatz/Stunde

1,5 Std  
 2  
 50,00 €/Std

	Std	Lohn/Std	Pflege/Jahr	gerundet
2 x 1,5 Stunden	3	18,41 €	55,23 €	
Traktor	1,5	50,00 €	75,00 €	
<b>Summe Kosten = Gebührensatz</b>			<b>130,23 €</b>	<b>125,00 €</b>

## Anlage 9

Nrn.	Kostenstellen Durchschn. 2020-2022	Gesamt	Kostenstellen			
			öff. Grünant. 15 %	Leichenhalle	Friedhofsanlage	
1.	Personalkosten	13.368,94 €	2.005,34 €	1.336,89 €	10.026,71 €	
2.	Gemeindearbeiter	929,97 €	139,50 €	- €	790,47 €	
3.	Bewirtschaftungskosten	159,20 €	23,88 €	- €	135,32 €	
4.	Geringw. Ausrüstungsgeg	2.698,88 €	404,83 €	- €	2.294,05 €	
5.	Unterhaltung Grundstück	- €	- €	- €	- €	
	Betriebs-/Schmierstoffe					
6.	Beitrag	193,95 €	29,09 €	- €	164,86 €	
7.	Berufsgenossenschaft	224,09 €	- €	45,58 €	- €	
	Versicherung					
	Leichenhalle					
	<b>Summe Betriebs- /Unterhaltungs- u. Verwaltungskosten</b>	17.575,03 €	2.602,64 €	1.382,47 €	13.411,41 €	
8.	Abschreibungen	15.988,23 €	480,07 €	12.307,68 €	3.200,48 €	
9.	sonst. Abschreibungen:	25,14 €	- €	- €	25,14 €	
10.	kalk. Zinsen Anlage- vermögen	900,51 €	135,08 €	3.035,90 €	765,43 €	
11.	<b>Kosten je Kostenstelle</b>	52.063,94 €	5.820,43 €	18.108,53 €	30.813,86 €	
12.	Vorauss. Kostenentw. Mit je 3 % (§ 8 Abs. 1 KAG)		174,61 €	543,26 €	924,42 €	
13.	<b>Gesamtkosten je Kostenstelle</b>		<b>5.995,04 €</b>	<b>18.651,78 €</b>	<b>31.738,28 €</b>	

## Berechnung Grabschmuckentsorgung

Anlage 10

Anzahl Entsorgungen pro Sterbefall 10 (s. Leichenhalle)

Dauer der Entsorgung Grabschmuck  
Abbau Kränze etc. 1 Std

	Std	Lohn/Std	Kosten/Beisetzung
10 x 1 Stunden	1	18,41 €	20,00 €

### Erläuterung:

Auf der Kostenstelle Friedhof 55301 werden keine Abfallgebühren verbucht.

Der Abfall des Friedhofs wird entsorgt über die Abfallgefäße der Mehrzweckhalle - also einer anderen gemeindlichen Einrichtung. Bei einer anteiligen Berücksichtigung für den Friedhof, würden diese sich wiederfinden im BAB der Anlage 9 als weitere Kostenart, die sich erhöhend auf die Gesamtkosten der Kostenstelle Friedhofsanlage auswirken würden.

Diese Erhöhung der Gesamtkosten der Kostenstelle Friedhofsanlage würde sich somit in einer der Erhöhung des Grabnutzungsentgelts niederschlagen. Da diese bereits aufgrund der Höhe auf ein sozialverträgliches Niveau angepasst wurden, kann die Aufteilung der Abfallgebühren hier unterbleiben.

Eine Aufteilung der Abfallgebühr im Rahmen einer Divisionskalkulation auf die jährlichen Sterbefälle ist nach der Kostenrechnung nicht vorgesehen.

# Äquivalenzziffernkalkulation der Grabnutzungsentgelte

Anlage 11

Grabarten	Größe pro Grab in m <sup>2</sup>	Laufzeit/ Jahre	Grab Anzahl/Jahr	Äquivalenzziffer (Fläche/Z eit)	Rechen-einheiten	Produkt Gebühr pro Grabart)	Gebühr pro Grab
	Friedhofssatzung	Friedhofssatzung	Anlage 1		(Sp. 4 x Sp.5)	(Sp.6:Summe Sp.6 x Gesamtkosten summe)	(Sp. 7 : Sp. 4)
	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Doppelgrab	5	20	1,37	11,11	15,2207	18.674,91 €	13.631,32 €
Reihengrab/ Rasen-Sarg	1,6	20	2,33	2,5	5,825	7.146,93 €	2.858,77 €
Urnenreihengrab/Rasen-Urne u. anonym	0,6	15	3,00	1	3	3.680,82 €	1.226,94 €
Urnenwahlgrab	0,6	20	1,37	1,33	1,8221	2.235,61 €	1.631,83 €
					25,8678	31.738,28 €	

Äquivalenzziffer: 1 wird gesetzt und die anderen ins Verhältnis gesetzt nach der Fläche und Laufzeit

Die Rasengrabstätten - Urne und die Rasengrabstätten anonym und Gartengrabstätte - Urne entsprechen flächenmäßig und nach der Laufzeit den Urnenreihengrabstätten, und können daher identisch berechnet werden

Die Rasengrabstätten - Sarg entsprechen flächenmäßig und nach der Laufzeit den Reihengrabstätten und können ebenfalls identisch berechnet werden. In Spalte 2 wurde die Größe der Urnengrabstätten korrigiert. Sie beträgt 0,6 m<sup>2</sup> und nicht 0,48 m<sup>2</sup>. Hierdurch ändert sich die Äquivalenzziffer für Doppel, Reihen- und Urnenwahlgräber. Dies hat zur Folge, dass sich die Gebühr pro Grab entsprechend ändert.

In Spalte 3 wurde die Laufzeit/Jahre auf 15 Jahre bei Aschen- und 20 Jahre bei Erdbestattungen und Wahlgräbern angepasst

# Erläuterungen zur Friedhofsgebührenkalkulation Kehrig

## Allgemeines

Die bisherige Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kehrig vom 23.08.2018 trat rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft.

Aufgrund dieser langen Laufzeit und durch Aufnahme neuer Grabarten bei der Gestaltung des Friedhofs, wird nunmehr eine Anpassung der Friedhofsgebühren erforderlich. Bisher wurden die Gebührensätze aufgrund von Schätzungen ermittelt. Das Gemeindeprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2016-2020 auf das Erfordernis hingewiesen, dass die Friedhofsgebühren nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren sind.

Der Friedhof Kehrig wird gem. § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung als öffentliche Einrichtung geführt.

## Kostendeckungsprinzip

Nach dem Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Rheinland-Pfalz ergibt sich das Kostendeckungsprinzip aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung erreicht.

Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt des Friedhofs nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. **Gleichwohl bleibt es dem Träger des Friedhofs überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.**

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Die Gebührenschuldner sollen keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten, sondern nur die Kosten mit Ihren Gebühren ausgleichen, die tatsächlich für die Benutzung angefallen sind.

## Grabnutzungsgebühr

Mit der Grabnutzungsgebühr/dem Grabnutzungsentgelt erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle für einen bestimmten Zeitraum. Beim Reihengrab ist das die Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Auf dem Friedhof Kehrig beträgt die Nutzungszeit für ein Reihengrab und Urnenreihengrab bisher 25 Jahre, für Wahlgräber und Urnenwahlgräber 30 Jahre.

Fortan soll die Ruhezeit für Reihengräber nur noch 20 Jahre betragen und für Urnenreihengräber 15 Jahre. Das Nutzungsrecht für Wahlgräber soll ebenfalls nur noch 20 Jahre betragen.

Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für die Bereithaltung der entsprechenden Grabfläche und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In aller Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl an Beisetzungsmöglichkeiten, dem Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

## Bestattungsgebühr

Unter die Bestattungsgebühr fällt u.a. das Ausheben und Schließen einer Grabstätte.

Diese Gebühr wird auch fortan dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte kostendeckend in Rechnung gestellt. Hierzu werden die in Anlage 8a der Kalkulation ermittelten Beträge in die Friedhofsgebührensatzung eingestellt.

Im Satzungs- und Kalkulationsentwurf vom 22.02.2024 wurde hier außer Acht gelassen, dass beim Ausheben und Schließen von Grabstätten nicht nur Unternehmerkosten anfallen, sondern auch Kosten für den Einsatz der gemeindlichen Arbeitskräfte

Urnenbeisetzungen werden nicht vom Unternehmer vorgenommen, sondern ausschließlich von den Gemeindebediensteten der Ortsgemeinde Kehrig als Friedhofsträger. Eine entsprechende Gebühr ist demnach aus den Lohnkosten und dem Maschineneinsatz zu berechnen.

Bei den Sargbestattungen wurde bislang nur der Aushub von einem Unternehmer vorgenommen. Das Schließen erfolgte durch die Bediensteten des Friedhofsträgers. Dies hat sich insofern geändert, dass jetzt sowohl das Ausheben wie auch das Schließen vom Unternehmer vorgenommen werden. Beim Unternehmereinsatz sind auch die Gemeindearbeiter involviert. Dies blieb bisher unberücksichtigt, so dass hier eine entsprechende Gebühr zu ermitteln ist, die sich aus beiden Komponenten zusammensetzt – Unternehmereinsatz sowie Gemeindearbeitereinsatz.

## Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Der wertmäßige Kostenbegriff kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffs ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt, dass die Kosten des Friedhofs wesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach danach ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, als betriebsbedingt sein.

Sie müssen regelmäßig wieder-kehrend sein.

Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also perioden-bezogen sein.

Und sie müssen angemessen, branchen- und betriebsüblich sein.

Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

D.h. der wertmäßige Kostenbegriff lässt sich folgendermaßen definieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser in Geld ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Er darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht wurde

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

- Nur die in dem maßgeblichen Zeitraum zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Das ist für die Über-/Unterdeckung aus früheren Rechnungsperioden relevant

## Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes muss anhand einer Kostenrechnung erfolgen. Hierzu gehören

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

### Kostenartenrechnung

- Welche Kosten sind insgesamt in welcher Höhe angefallen z.B. Personalkosten, Materialkosten, Abfallgebühren, kalk. Zinsen u. Abschreibungen in einer Rechnungsperiode

### Kostenstellenrechnung

- Wo sind welche Kosten in welcher Höhe angefallen z.B. Leichenhalle, Beisetzung, Pflege Rasengrab.

### Kostenträgerrechnung

Dient der Zurechnung nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf konkrete Leistungen

Die Addition der ermittelten ansatzfähigen Kosten ist der erste Schritt bei der Gebührenkalkulation. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (öffentliches Grün) ergeben sich die umlagefähigen Kosten.

## Feststellung Recheneinheiten

Im zweiten Schritt ist die Summe der Recheneinheiten festzulegen. Damit ist die konkrete „Menge“ der Nutzung des Friedhofs gemeint. Dies ist z.B. Festlegung der Anzahl der Urnenbeisetzungen, Sargbeisetzungen, Leichenhallennutzungen.

## Rechnerische Ermittlung Gebührensatz

Der dritte Schritt beinhaltet die Division der umlagefähigen Kosten durch die Recheneinheiten (bei der Divisionskalkulation). Das Ergebnis ist der Gebührensatz. z.B. bei der Leichenhallengebühr

**Divisionskalkulation:** Verteilung aufgrund von Fallzahlen

Wieder andere Gebühren werden mittels **Äquivalenzziffernkalkulation** ermittelt: bei ähnlichen Kostenursachen bspw. verschiedene Grabarten nach Fläche und Laufzeit ins Verhältnis gesetzt werden.

## Folgen einer Kostenüberschreitung

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

Fehler in der Kostenrechnung oder Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, die zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen kann. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckung nicht unbedingt zu Ungültigkeit. Geringfügige Verstöße bis zu 3 Prozent – sofern nicht bewusst fehlerhaft oder willkürlich erfolgt- werden toleriert.

### **Ansatzfähige Kostenarten**

- Grundkosten (aufwandsgleiche Kosten) Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen
- Kalkulatorische Kosten: kalk. Abschreibungen (linear in RLP) und kalk. Zinsen

### **Problematik Überhangflächen**

Kosten für die Unterhaltung von Flächen, die für Grabstätten nicht mehr genutzt werden entstehen durch geänderte Bestattungsgewohnheiten (Zunahme platzsparender Bestattungsformen, Anstieg der Lebenserwartung, kürzere Ruhezeiten. Die Kosten dürfen auf den Gebührenzahler nicht dauerhaft umgelegt werden.

Dem ist die Ortsgemeinde Kehrig als Friedhofsträger entgegengetreten, indem sie den Friedhof neugestaltet und der Nachfrage nach pflegefreien Bestattungsarten nachkommt.

Hier sollen fortan Gartengrabstätten neu eingerichtet werden.

### **Öffentliches Grün**

Zu überprüfen sind im Wesentlichen folgende Funktionen/Werte des Friedhofs:

- Erholungs-/Freizeitfunktion
- Denkmalpflegerischer Wert
- Stadtklimatische Funktion
- Wirtschaftlicher Wert für Unternehmen
- Soziale oder ökologische Funktion.

Wird eine Funktion erfüllt, so kann die Fläche aus Mitteln der Allgemeinheit finanziert werden. Pauschal kann in RLP zwischen 10 % - 15 % der Friedhofsfläche als öffentliches Grün angenommen werden. Hiervon wurde bei der Kalkulation der Kosten in Kehrig mit 15 % Gebrauch gemacht.

### **Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung**

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

- Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein
- Die Berechnung muss methodisch begründet u. sachlich richtig
- Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur periodengerechte Kosten angesetzt werden
- Die Berechnung sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können
- Um eine möglichst verursachergerechte Verteilung möglich zu machen, müssen ggf. Hilfskostenstellen eingerichtet werden (entfällt bei der Kalkulation Friedhof Kehrig)

Quellenangaben: Gebührenkalkulation für Friedhöfe; Gemeinde- u. Städtebund

- Es muss möglich sein, für die einzelne Gebühr einen Kostengrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

### **Datengrundlagen**

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten zu ermitteln:

- Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen
- Fallzahlen/Jahr
- Grabgröße/Grabart
- Beisetzungsmöglichkeiten der versch. Grabarten
- Ruhe-/Nutzungszeit der versch. Grabarten

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- Kosten des Bestattungsbetriebes/Jahr
- Werte für Lohnkosten
- Bestattungszahl pro Grabart/Jahr

Für die Ermittlung der Leichenhallen Gebühr

- Jährliche Kosten der Leichenhalle
- Fallzahl der Nutzungen

### **Gartengrabstätten**

Da für die Anlage und Pflege des neu vorgesehenen Gartengrabfeldes derzeit noch keine Kalkulationsgrundlagen vorliegen, wird hierfür vorläufig ein Gebührensatz angesetzt, der auf den Erfahrungs- und Vergleichswerten anderer Kommunen in der Verbandsgemeinde Vordereifel basiert, die ebenfalls die Grabart Gartengrabstätten anbieten. Zu gegebener Zeit ist hier Vorliegen der tatsächlichen Kosten eine Kalkulation und Anpassung der Gebührenhöhe vorzunehmen.

Unter Umständen sollte hier in Erwägung gezogen werden, das Angebot der Grabart noch zurück zu stellen, bis das entsprechende Grabfeld angelegt ist und Kosten für eine Kalkulation vorliegen.